

WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Weiz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weiz hat in seiner Sitzung vom _____ gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Weiz wird einmalig ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§ 2

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 14,870.590.

(2) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 2,175.180
nicht rückzahlbare Beträge	€ 870.072
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ --

(3) Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 11,825.338.

(4) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 71.890 lfm.

(5) Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 164,49.

(6) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 3,95 % (maximal 5%) somit € 6,50 je m² Berechnungsfläche.

(7) Die Berechnungsfläche wird bei Gebäuden in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der verbauten Fläche in Quadratmetern mit der um 1 erhöhten Anzahl der Geschosse vervielfacht

wird. Dach- und Kellergeschosse bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht zu Wohn- oder Geschäftszwecken benützlich ausgebaut sind.

(8) Nicht an den Kanal angeschlossene Nebengebäude gemäß Bauordnung, überdachte Abstellplätze (Carport) und Wirtschaftsgebäude gemäß §4, Abs. 3, des Kanalabgabengesetzes bleiben in der Ermittlung der Berechnungsfläche unberücksichtigt.

(9) Für Liegenschaften, welche an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, beträgt die Berechnungsfläche mindestens 100 m²; diese Berechnungsfläche gilt auch für unbebaute Grundstücke.

(10) Bei Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten von Gebäuden (Anlagen), für welche bereits ein Wasserleitungsbeitrag entrichtet wurde, ist eine Ergänzungsgebühr zu leisten, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Gebühr für den Bestand vor der Änderung und dem Bestand nach der Änderung ergibt, wobei beide Gebühren nach dem zuletzt geltenden Einheitssatz zu berechnen sind.

§ 3

Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr in Abhängigkeit von der Zählergröße:

• 3 m ³ -Zähler	€ 8,90
• 7 m ³ -Zähler	€ 9,80
• 20 m ³ -Zähler	€ 18,00
• 80 mm-Zähler	€ 79,00
• Verbundkombination 80 mm	€ 310,00
• Verbundkombination 100 mm	€ 365,00
• Zuschlag für Winterein- und -ausbau	€ 15,00

§ 5

Wasserverbrauchsgebühr

(1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 1,37 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

(2) Die Wasserverbrauchsgebühr ist wertgesichert (gemäß Stmk. Gemeindeordnung 1967, Novelle LGBl. Nr. 125/2012, § 71 – Absatz 2a). Die Gebühren werden in einem solchen Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen obigen Beiträgen und Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 7

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Wasserverbrauchsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Wasserzähler für die Liegenschaft eingebaut wird.

(3) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Zum 31.12. eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 8

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Weiz einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
für Den Bürgermeister:
Der 1. Vizebürgermeister :

Angeschlagen, am 17. DEZ. 2013

Abgenommen, am 31. DEZ. 2013

Für den Bürgermeister:
Der 1. Vizebürgermeister: